

## § 17

**Verbindlichkeit der Gutachten**

(1) Wird auf Empfangsgutachten kein Schiedsgutachten beantragt, so ist das Empfangsgutachten endgültig.

(2) Wird auf Empfangsgutachten Schiedsgutachten beantragt, so ist das Schiedsgutachten für alle Beteiligten endgültig, wenn die im Schiedsgutachten festgestellten Ergebnisse die Ergebnisse des Empfangsgutachtens um mindestens 25 % über- oder unterschreiten. Andernfalls ist das Empfangsgutachten endgültig.

(3) Ansprüche wegen verborgener Mängel werden durch die Regelung nach Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(4) Wird auf Feldbestandgutachten Schiedsgutachten beantragt, so ist das Schiedsgutachten für alle Beteiligten endgültig, wenn die im Schiedsgutachten festgestellten Ergebnisse die Ergebnisse des Feldbestandgutachtens um mindestens 25 % über- oder unterschreiten. Andernfalls ist das Feldbestandgutachten endgültig.

(5) Die Kosten für die Gutachten und der Wert der Proben sind vom unterliegenden Partner zu tragen.

## § 18

**Gewährleistung**

(1) Der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer hat für die ihm angezeigten Mängel mit seinem Vertragspartner Minderung gemäß § 61 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Ist der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer für die nicht vertragsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er Vertragsstrafe zu zahlen und seinem Vertragspartner den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(2) Der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer übernimmt keine Gewähr, daß das Pflanzgut frei von Viruserkrankheiten ist.

## II.

**Besondere Bestimmungen****für den Abschluß von Vermehrungsverträgen**

## § 19

**Vertragsabschluß**

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des DSG-Handelsbetriebes bzw. VEG Saatzucht für die Lieferung und Erfassung von Pflanzkartoffeln bis zum 10. Oktober des dem Pflanzjahr vorausgehenden Jahres abzuschließen. Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrs, das gesamte geerntete Pflanzgut abzuliefern, sind Mindestablieferungsmengen im Vertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das Vertragsangebot hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht bis spätestens 6 Wochen vor diesem Termin zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebotes abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht den Vertrag dem Rat der Gemeinde zur Registrierung vorzulegen. Eine Ausfertigung des registrierten Vertrages hat der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(2) Zugleich mit dem Vertragsabschluß erfolgt die Anmeldung zur Feldanerkennung. Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

## § 20

**Lieferung des Vermehrungspflanzgutes**

Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht ist verpflichtet, zu den im Vermehrungsvertrag festgelegten Lieferterminen (s. § 4) das für die Vermehrung bestimmte Pflanzgut an den Vermehrer zu liefern.

## § 21

**Pflichten des Vermehrs**

Der Vermehrer hat das auf Grund des Vermehrungsvertrages gelieferte Pflanzgut auf der im Vermehrungsvertrag festgelegten Fläche auszupflanzen und eine ordnungsgemäße Pflege des Aufwuchses entsprechend der gültigen Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen durchzuführen.

## § 22

**Versandbedingungen**

(1) Der Vermehrer hat den gesamten Pflanzgutertrag in sortierter Ware gemäß den im § 12 festgelegten Qualitätsvorschriften zu den im Vermehrungsvertrag vereinbarten Terminen und entsprechend der vom DSG-Handelsbetrieb bzw. VEG Saatzucht erteilten Disposition frei Transportmittel zu verladen. Die Pflanzkartoffeln werden lose verladen, soweit nicht Lieferung in Säcken gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart wird.

(2) Die Anforderung der Eisenbahnwaggons erfolgt bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Handelsbereiches durch den Lieferer, bei Lieferungen in einen anderen DSG-Handelsbereich durch den Dritten. Diese können über den Zeitpunkt der Verladung innerhalb der im § 4 festgelegten Lieferzeiträume schriftliche Vereinbarungen mit dem Vermehrer treffen. Der Vermehrer hat sich am Tage der Verladung bei der zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Reichsbahn über die Bereitstellung der Waggons zu informieren. Die Prüfung der bereitgestellten Waggons auf ihre Verwendungsfähigkeit für die Verladung von Pflanzkartoffeln ist Sache des Vermehrs. Waggons mit erkennbaren Rückständen von Salz und Chemikalien sowie Kalkwaggons und Waggons mit eisernen Böden, eisernen Stirn- und Seitenwänden dürfen für die Verladung von Pflanzkartoffeln nicht verwendet werden und sind zurückzuweisen. Die Eisenbahnwaggons sind vor der Verladung durch die Deutsche Reichsbahn zu säubern. Luken und Klappen der Waggons sind vom Vermehrer bei warmer Witterung zu öffnen, notfalls mit Draht festzubinden, jedoch so, daß Regen und Sonnenstrahlen nicht eindringen können. Bei Frostgefahr sind die Luken zu schließen und abdichten.

(3) Pflanzkartoffeln dürfen nur bei frostfreiem Wetter verladen werden. Als Stückgut dürfen sie in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. März nur mit Einverständnis des Bestellers versandt werden. Bei Verladung in der Zeit vom 20. Oktober bis 31. März und außerhalb dieser Zeit bei Frostgefahr für die Dauer des Transportes sind die Kartoffeln durch sorgfältiges Auskleiden der Waggonwände sowie Einebnen und Bedecken der Ladung mit Stroh gegen Frost zu schützen. Für das gleichmäßige Auskleiden und Abdecken sind mindestens 300 kg Stroh je Waggon zu verwenden. Auf den Boden des Waggons darf kein Stroh geschüttet werden, anderenfalls hat der Vermehrer die beim Entladen entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Bei Umladung auf der Bahn von Schmal- auf Vollspur und umgekehrt bzw. bei mehrmaliger Umladung ist der Vermehrer